

Der pauschale Vortrag, auch aus dem Urteil des Verwaltungsgericht Arnberg vom 10. Oktober 2019 – VG 8 K 710/17 – (juris, Rn. 100 ff.) ergebe sich, dass die Einhaltung „der methodischen Vorgaben“ für die Frage der tragfähigen Beurteilungsgrundlage „von Bedeutung sei“, verfängt ebenfalls nicht. Die Antragstellerin legt damit weder dar, welche methodischen Vorgaben hier nicht eingehalten wurden, noch zeigt sie auf, worin deren Bedeutung im Sinne einer Fehlerfolge hier konkret bestehen soll. Auch der zitierte Auszug aus dem vorgenannten Urteil erhellt all dies nicht.

3.3.3. Die Antragstellerin macht schließlich geltend, im Regelfall setze eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung eine Gesamtschau nach Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse (z.B. Datenbanken, Register, Abfrage Fachbehörden, ehrenamtlicher Naturschutz, Literatur) einerseits sowie methodisch beanstandungsfreier Erfassungen vor Ort andererseits voraus, worauf auch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg im Beschluss vom 24. Januar 2018 – OVG 2 L 110/15 – (juris, Rn. 24) verweise. Nach dieser Entscheidung sei bei der Gesamtschau auch zu berücksichtigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch seien, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Flora und Fauna darstellten, den „wahren“ Bestand indes nicht abbildeten. Dieses Vorbringen lässt bereits außer Acht, dass der vom Verwaltungsgericht zitierte Bericht nicht nur Erfassungen vor Ort wiedergibt, sondern auch bereits vorhandene Erkenntnisse der vorgenannten Art verarbeitet hat, wie sich aus dem Bericht und seinem Literaturverzeichnis ergibt. Welche anderen Erkenntnisse darüber hinaus hier konkret hätten ausgewertet werden müssen, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Holle

Dr. Castillon

Dr. Ullerich

auch zur Erfassung möglicher Zweit- oder Spätbruten auf den 420 ha von Folie beräumten Spargelflächen nach Abschluss der Spargelernte“. Auf Seite 6 ff. beschreibt der Bericht das Untersuchungsgebiet näher unter Angabe von Art und Ausmaß der jeweiligen Flächennutzung, wobei auch die Flächen für Heidelbeeranbau (unter „Sonstiges, Heidelbeere“ bzw. „Sonstige Kulturen“) erwähnt worden sind. Schließlich wurden sowohl das Untersuchungsgebiet als auch die darin aufgefundenen Reviere der in Rede stehenden Arten jeweils kartiert, wobei die Kartierung und kartographische Darstellung der Reviere aller Arten auf den 4.600 ha möglichst vollständig und punktgenau als Punkt-Shape mit dem Programm Q-GIS erfolgt ist. Dass und inwiefern hier weitere Angaben erforderlich gewesen wären, zeigt die Beschwerdebegründung nicht substantiiert auf.

3.3.2. Auch die Rüge, der Bericht sei unverwertbar, weil es an einer Dokumentation nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts fehle, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Antragstellerin trägt hierzu vor, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil vom 9. November 2017 – BVerwG 3 A 4.15 – (juris, Rn. 46) ausgeführt, zum fachlichen Standard gehöre, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Hier sei jedoch unklar, zu welcher Uhrzeit und bei welchen Witterungsbedingungen die Begehungen durchgeführt worden sind. Dieses Vorbringen lässt bereits außer Acht, dass die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bestandserfassung von Brutvögeln zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betraf (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 43) und legt nicht dar, dass die darin genannten Standards in gleicher Weise für die hier allein zu beurteilende Verzichtbarkeit einer Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG gelten, die nach der nicht mit Erfolg angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts nur dann gegeben sei, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke „offensichtlich ausgeschlossen ist“. Ungeachtet dessen trägt die Antragstellerin selbst vor, bei Verfehlung der genannten Standards hänge die Verwertbarkeit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2017 – BVerwG 3 A 4.15 – (juris, Rn. 46) davon ab, ob sich für die Ergebnisse der Bestandsaufnahme trotz des Dokumentationsmangels die Überzeugung gewinnen lasse, dass die Daten in der Sache methodengerecht gewonnen worden sind, wobei sich dies nicht generell, sondern nur artspezifisch beurteilen lasse. Dass sich diese Überzeugung für die in Rede stehenden Arten tatsächlich nicht gewinnen lasse, zeigt die Beschwerdebegründung indes nicht auf.

Antragstellerin meint, stellt der Bericht nicht den Verlust einzelner „Exemplare“ bzw. „Individuen“, sondern einen Rückgang des Bestands verschiedener Arten – mithin von Populationen – fest. Auch nimmt der Bericht entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin auf die Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Havelniederung“ Bezug. Die in Rede stehende ornithologische Untersuchung diene ausweislich des Berichts dazu, die Trends in der Bestandsentwicklung der Brutvogelfauna im SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“, insbesondere der verschiedenen Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie zu erfassen und zu bewerten, wobei das Untersuchungsgebiet zum größten Teil (4.300 ha) im EU-SPA „Mittlere Havelniederung“ liegt und nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) dem Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume dienen soll. Ausweislich der Zusammenfassung des Berichts haben 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören, eine negative Bilanz. Festgestellt wurden mit dem zitierten Bericht mithin nicht „jedwede Einwirkungen“, vielmehr gerade – wie von der Antragstellerin verlangt – Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Dass dieser Bestandsrückgang bei den Erhaltungszielarten des Vogelschutzgebietes eine kurzfristige Episode sei bzw. „mit Gewissheit“ davon auszugehen sei, dass die in Rede stehenden Populationen langfristig ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnen werde, zeigt die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen nicht auf. Sie macht damit aber auch nicht substantiiert geltend, dass für diesen Rückgang an anderer Stelle des SPA-Gebietes ein Ausgleich zu erwarten sei, so dass der Gesamterhaltungszustand insgesamt stabil bleibe. Welche weitere Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes ausgehend hiervon konkret erforderlich gewesen wäre, um ernst zu nehmende Anhaltspunkte für ihre Beeinträchtigung festzustellen, legt die Antragstellerin nicht dar.

3.3. Der Einwand, der zitierte Bericht sei nicht verwertbar, weil er methodische Mängel aufweise, dringt ebenfalls nicht durch:

3.3.1. Der Vortrag, dem Bericht lasse sich nicht entnehmen, welche Flächen konkret untersucht worden seien, insbesondere die Fläche des Heidelbeeranbaus werde nicht erwähnt, trifft tatsächlich nicht zu. Der Bericht teilt auf Seite 11 ausdrücklich mit, dass die sieben Durchgänge zur Erfassung der Brutreviere „im gesamten Untersuchungsgebiet“ durchgeführt worden sind, „davon die zwei Juli-Durchgänge

3.2. Die Antragstellerin trägt weiter vor, der erstinstanzlich herangezogene Bericht beziehe sich auf eine Fläche von 4.600 ha, das SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ sei indes ca. 25.000 ha groß. Der Bericht sei daher eine Teilbetrachtung, mit der nicht auf den Gesamterhaltungszustand des SPA-Gebietes geschlossen werden könne. Allein dieser Gesamterhaltungszustand sei indes maßgeblich für die Frage, ob eine Beeinträchtigung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG vorliege. Dies ergebe sich daraus, dass nicht jedwede Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, vielmehr nur solche Einwirkungen auf das geschützte Gebiet beachtlich seien, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken. Die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen ließen gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein SPA-Gebiet zu. Selbst die Rückentwicklung einer Population sei keine Beeinträchtigung i.S.d. § 34 BNatSchG, solange mit Gewissheit davon auszugehen sei, dass dies eine kurzzeitige Episode bleibe und die Population langfristig ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinne. Schließlich reiche es für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht aus, wenn einzelne Individuen einer Art beeinträchtigt oder vernichtet werden. Das Habitatschutzrecht sei nicht individuen-, sondern gebiets- bzw. populationsbezogen; Regelungen des § 34 BNatSchG zielten darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig stabil zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG seien daher zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibe und sich ein bestehender schlechter Erhaltungszustand jedenfalls nicht weiter verschlechtere. Mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes setze sich der vom Verwaltungsgericht zitierte Bericht indes nicht auseinander; dieser unterscheide nicht hinreichend zwischen Artenschutz und Habitatschutz.

Dieses Vorbringen greift zu kurz. Den rechtlichen Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts, verzichtbar sei eine Verträglichkeitsprüfung nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen sei oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung wiesen, stellt dieser Vortrag nicht in Frage. Es greift aber auch die tatsächliche Annahme des Verwaltungsgerichts, die in dem zitierten Bericht beschriebene ornithologische Untersuchung habe einen Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten auch als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie festgestellt, nicht durchgreifend an. Anders als die

Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 – juris, Rn. 43) so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch sei, wenn nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen bestehe. Verzichtbar sei eine Verträglichkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26. November 2008 – BVerwG 4 BN 46.07 – juris, Rn. 7) wie auch anderer Stimmen aus Rechtsprechung und Literatur (OVG Lüneburg, Urteil vom 3. März 2015 – OVG 4 LG 39/13 – juris, Rn. 81; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9) daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen sei oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung wiesen. Vorliegend könne indes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in dem Bericht „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“ (im Folgenden: Bericht) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist.

Auch diese Ausführungen greift das Beschwerdevorbringen nicht substantiiert an:

3.1. Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe auf den Bericht ohne nähere Begründung verwiesen, trifft nach dem Vorgesagten ersichtlich nicht zu. Die pauschale Behauptung, dem Bericht seien „keine belastbaren Aussagen“ zu entnehmen, verhält sich zu den vorstehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht, weshalb sie schon den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht genügt. Gleiches gilt für den Einwand, für eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes müsse es tatsächliche Anhaltspunkte geben, die bloße Behauptung einer Beeinträchtigung reiche nicht aus. Aber auch der Vortrag, der Spargelanbau (unter Folie) beeinträchtige die vorhandenen Arten weder in ihrer Lebensweise noch in ihrem Brutverhalten, stellt eine bloße Behauptung dar und verhält sich zu den vorgenannten Ausführungen nicht, weshalb auch dieser die erstinstanzliche Entscheidung nicht erschüttert.

Maßstab entsprechenden Entscheidung hilfreich sei und den unionsrechtlich bestimmten Projektbegriff nicht unterlaufe.

Hat die Antragstellerin indes die erstinstanzliche Ansicht nicht durchgreifend erschüttert, auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG und die Vereinbarkeit des Spargelanbaus unter Folie mit der guten fachlichen Praxis komme es nicht streitentscheidend an, geht auch ihr Vorbringen ins Leere, die Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach den §§ 14 Abs. 2, 5 Abs. 2 BNatSchG seien hier gewahrt. Der bloße Vortrag, es gelte, die schützenswerten Interessen der Natura 2000-Gebiete und der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Einklang zu bringen, zeigt schon nicht auf, dass bzw. inwiefern dies mit der angegriffenen Entscheidung nicht gelungen ist.

3. Das Verwaltungsgericht hat weiter angenommen, ausweislich des Berichts „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittele Havelniederung 2017“ sei über einen längeren Zeitraum ein für eine Vielzahl von Vogelarten stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes beobachtet worden, wobei dies auch Auswirkung der Zunahme des hier in Rede stehenden Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebietes sei. Dabei sei dem Spargelanbau unter Folie auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Mittlere Havelniederung“ nicht von vornherein abzusprechen. Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären sei, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren sei. Die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung bemesse sich dabei nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausweislich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 – juris, Rn. 41 ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 A 20.05 – juris, Rn. 41) ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenenschaft ziehen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26. November 2008 – BVerwG 4 BN 46.07 – juris, Rn. 7) sei § 34

den Maßstab des „starken Eingriffs“ entnommen hat. Der Vortrag, nach dem „Deutschland-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 10. Januar 2006 – C-98/03 –) und dessen jüngerer Rechtsprechung aus 2018 entscheide sich „durch die Wirkungsbezogenheit des Projektbegriffs immer im Einzelfall“, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG handele, geht schon mangels Widerspruch zur erstinstanzlichen Entscheidung ins Leere.

Die Antragstellerin erschüttert mit ihrem weiteren Vorbringen auch nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein verbiete, da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstamme. Der Einwand, eine Differenzierung danach, ob die Nutzung der guten fachlichen Praxis i.S.d. § 5 Abs. 2 BNatSchG entspreche, unterlaufe das Unionsrecht entgegen erstinstanzlicher Annahme nicht, da auch eine solche Praxis nur „in der Regel“ kein Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 2 BNatSchG sei, das Abstellen hierauf folglich nur Indizwirkung habe und eine Hilfestellung, jedoch keine abschließende Festlegung sei, stellt eine bloße Behauptung dar. Die erstinstanzliche Annahme, beim Projektbegriff des § 34 BNatSchG komme es auf die mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbundenen Wirkungen an, lässt die Antragstellerin – wie zuvor dargelegt – unbeanstandet. Sie zeigt aber auch einen zwingenden Zusammenhang zwischen guter fachlicher Praxis und fehlender Eingriffswirkung (eines „sonstigen“ Eingriffs in Natur und Landschaft) nicht auf. Ein solcher ergibt sich auch aus dem Vortrag nicht, die Frage nach der guten fachlichen Praxis sei „geeignet“, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen und „den Ansatz der ökologischen Auswirkungen eines Vorhabens für die Umwelt einzuordnen und auszuwerten“. Gleiches gilt für die pauschale Behauptung, die Regelvermutung der §§ 14 Abs. 2, 5 Abs. 2 BNatSchG führe auf einen gerechten Interessenausgleich, wie er ausweislich des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie „Zielsetzung des Europarechts“ sei. Verfolgt jedoch der unionsrechtliche Projektbegriff mit dem Blick auf die Wirkungen der Bodennutzung erkennbar einen anderen Ansatz als die Frage nach der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und liegt auch kein zwingender Zusammenhang zwischen dem Einhalten der guten fachlichen Praxis und den Wirkungen der Bodennutzung vor, ist auch nicht dargelegt oder offensichtlich, dass bzw. inwiefern das Abstellen auf die gute fachliche Praxis bei einer dem europarechtlichen

Die erstinstanzliche Annahme, es komme auch bei einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung (in Form von Spargelanbau unter Folie) auf den konkreten Einzelfall an, stellt die Antragstellerin mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht durchgreifend in Frage. Vielmehr räumt sie selbst ein, dass die Projektqualität nicht grundsätzlich wegen des landwirtschaftlichen Charakters des Spargelanbaus unter Folie ausgeschlossen sei und trägt selbst vor, dass sich aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ergebe, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft im Widerstreit zu naturschutzrechtlichen Anforderungen geraten kann, weshalb es stets „auf die Wirkung im konkreten Einzelfall“ ankomme. Kommt es indes für die Frage, ob ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG vorliegt, auch im Falle einer landwirtschaftlichen Bodennutzung, die der guten fachlichen Praxis entspricht, auf den jeweiligen konkreten Einzelfall an, verhilft auch der Einwand der Beschwerde nicht zum Erfolg, mit der Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 BNatSchG signalisiere die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG die Erwartung, dass Landwirtschaft „weitgehend“ von der Verträglichkeitsprüfung ausgenommen sei. Auch aus dem von der Antragstellerin zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2012 – BVerwG 9 A 17.11 – (juris, Leitsatz 5) und dem Urteil des OVG Koblenz vom 6. November 2019 – OVG 8 C 10240/18.OVG – (juris, Rn. 213) ergibt sich nicht, „dass landwirtschaftliche Nutzung nicht vom Projektbegriff umfasst ist, soweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden“ (S. 17 der Beschwerdebegründung). Vielmehr ergibt sich auch aus diesen Entscheidungen nur, dass eine (der guten fachlichen Praxis entsprechende) landwirtschaftliche Bodennutzung „im Regelfall“ (vgl. BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 89) bzw. „regelmäßig“ (vgl. OVG Koblenz, a.a.O., juris, Rn. 213) nicht als Projekt anzusehen sei. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind. Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, § 33 Abs. 1 BNatSchG (BVerwG, a.a.O., juris, Rn. 89). Soweit die Antragstellerin vorträgt, auch das Bundesverwaltungsgericht schließe nicht aus, dass die Flächenbewirtschaftung bei starken Eingriffen in die Natur als Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen sei, ist nicht ersichtlich welcher Entscheidung sie

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handele es sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft. Da der solche Eingriffe umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstamme, verbiete sich jeder Versuch, seinen Aussage- und Bedeutungsgehalt unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen sei stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbundenen Wirkungen. Die konventionelle Landwirtschaft sei nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes. Daher bestehe kein Grund zur Annahme, die landwirtschaftliche Bodennutzung verfüge in der Regel nicht über Projektqualität. Dies gelte auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie, denn aus dem Bericht zu „Weiterführende(n) ornithologischen Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“ ergebe sich, dass als Auswirkung des Spargelanbaus unter Folie bezogen auf eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum ein Abwärtstrend bei der Entwicklung des Brutbestandes beobachtet worden sei (SPA = Special Protection Area).

Der Vortrag der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe die landwirtschaftliche Tätigkeit an sich bzw. den Spargelanbau unter Folie pauschal als Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eingeordnet, trifft ausgehend hiervon nicht zu. Es hat – was etwas anderes ist – nur angenommen, die landwirtschaftliche Bodennutzung sei nicht „in der Regel“ vom Projektbegriff ausgenommen und sodann im Einzelfall, nämlich bezogen nur auf die „hier streitige[n] Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur ‚Spargelanbau unter Folie‘“ auf die hiermit konkret verbundenen Wirkungen abgestellt. Hat das Verwaltungsgericht mithin entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht generell bzw. zwangsläufig unter den Projektbegriff subsumiert, verfängt auch der Einwand der Antragstellerin nicht, eine solche generelle bzw. zwangsläufige Annahme lasse sich aus der „Herzmuschelfischerei“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht ableiten. Anders als die Beschwerdebegründung suggeriert, hat das Verwaltungsgericht auch nicht festgestellt, aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes leite sich ab, dass eine Differenzierung nach der Frage der guten fachlichen Praxis verboten sei, weshalb auch der Einwand, dies treffe nicht zu, von vornherein nicht verfängt.

nicht von vornherein abzusprechen. Dennoch sei das Projekt nicht – wie von § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verlangt – angezeigt worden, seine Durchführung daher voraussichtlich jedenfalls formell illegal.

Die Antragstellerin wendet mit ihrer Beschwerde hiergegen (nur) ein, es liege kein Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Ihr diesbezüglicher Vortrag schützt die erstinstanzliche Entscheidung indes nicht:

1. Soweit die Beschwerdebegründung eingangs auf den Hintergrund der Vorschrift des § 34 Abs. 6 BNatSchG und die (nunmehr) fehlende Legaldefinition des Projektbegriffs im Bundesnaturschutzgesetz verweist, zeigt sie bereits keinen Widerspruch zur angegriffenen Entscheidung auf. Auch das Verwaltungsgericht hat in der angegriffenen Entscheidung angenommen, eine Legaldefinition des Begriffs „Projekt“ im Bundesnaturschutzgesetz fehle, weshalb der nationale Projektbegriff im Lichte der unionsrechtlichen Regelungsvorgaben auszulegen sei. Wie die Antragstellerin verweist auch die angegriffene Entscheidung darauf, dass sich der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 – (juris, Rn. 24) am Projektbegriff des Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie orientiere, wonach Projekte die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen sind. Schließlich stellt auch das Verwaltungsgericht ausgehend hiervon und unter Verweis auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts fest, dass der Projektbegriff wirkungs- und nicht vorhabenbezogen ist. Dass der Projektbegriff durch die Rechtsprechung konturiert werden muss, stellt das Verwaltungsgericht nicht in Frage, nimmt eine entsprechende Konturierung mit seiner Entscheidung vielmehr gerade vor.

2. Der Einwand, eine landwirtschaftliche Nutzung, die den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie der guten fachlichen Praxis entspreche, sei „in der Regel“ kein Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 2 BNatSchG und daher kein Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG, verkennt den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung und greift diese nicht substantiiert an. Selbst wenn der Vortrag der Antragstellerin, im streitgegenständlichen Fall des „Spargelanbaus unter Folie“ seien die Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 2 BNatSchG bzw. die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt, zutrifft, kann er der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Kosten der Beschwerde trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige, insbesondere fristgemäß eingelegte und begründete Beschwerde der Antragstellerin hat auf Grundlage des gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigenden Beschwerdevorbringens in der Sache keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung des Antragsgegners wiederherzustellen, als unbegründet abgelehnt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung, mit der der Antragstellerin aufgegeben wird, den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, sei formell ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere ausreichend begründet. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Ordnungsverfügung überwiege das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vom Vollzug verschont zu bleiben, da die Wiederherstellungsverfügung bei gleichzeitigem Bestehen eines Sofortvollzugsinteresses voraussichtlich rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage der Wiederherstellungsverfügung sei § 3 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, auf den § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verweise, seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Verzichtbar sei die Verträglichkeitsprüfung nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen sei oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung wiesen. Die hier streitige Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ stelle indes voraussichtlich ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar und zwar auch dann, wenn es sich um eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte. Die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ sei ihr

Beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 11 S 35/22

VG 14 L 145/22 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG,

vertreten durch die Komplementärin,

diese vertreten durch den Geschäftsführer,

Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB,

Mangerstraße 29, 14467 Potsdam,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -,

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Holle, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Castillon und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ullerich am 24. Januar 2024 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. September 2022 wird zurückgewiesen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

11. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark -
Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Datum
OVG 11 S 35/22	32923-2021-82;30069-22- _28UntereNaturschutzbehöIntern rde	030 90149-8707 9149-8707	25. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -**

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 24. Januar 2024.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Bautz
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:	Fahrverbindungen:	Anschrift:	Telefon: 030 90149-80
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr	S-Bahn Zoologischer Garten	Hardenbergstraße 31	Intern: 9149-80
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr	U-Bahn Zoologischer Garten	10623 Berlin	Telefax: 030 90149-8808
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr	Bus Hardenbergplatz		www.ovg.berlin.brandenburg.de
Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung			



hsa

zeige ich an, dass ich die Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren vertrete.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin lege ich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15.09.2022, zugestellt am 16.09.2022,

Beschwerde

ein.

Die Beschwerdebegründung erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Die ersten beiden Seiten des Beschlusses füge ich als

Anlage

diesem Schriftsatz bei.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

Vorgang:
Nachrichten-ID:
Anhangszähler:

20220929-125155-Helmar_Hentschke-Schriftsatz_m_Anl.zip
ZIT-BB16644487144875290749497351907471
0002 / 0002

Dateiname: 0006-VG_14_L_145_22_AS_Beschwerde.pdf



hsa | Rechtsanwälte

hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam				
29. SEP. 2022				
EB:	Vollm:	Akte:	HA:	Ordn:
Anl.:	Doppel m. A.:	G. A.:	Nz.:	

per elektronischem Rechtsverkehr

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Jülide Sözen
Julia Schütt

Datum 29.09.2022
Unser Zeichen 136/21HE msc
D68/1075-22

Sekretariat
Mandy Schulzke
T: +49 (0) 331 58 56 98 12
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: schulzke@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In der Verwaltungsstreitsache

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.
KG, vertreten durch die Komplementär-GmbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführung, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg an der
Havel,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: HSA Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam,

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Recht,
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig (Az. 32923-2021-82, 30069-22-
82_Untere Naturschutzbehörde),

Antragsgegner.

wegen: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen naturschutzrecht-
liche Verfügung

Aktenzeichen I. Instanz: VG 14 L 145/22

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwalts-gesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

11. Senat



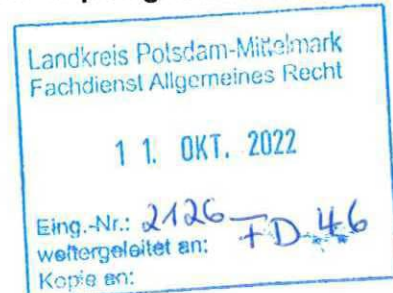
17. OKT. 2022 002

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark -
Fachbereich Recht -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekenntnis

→ FD 41
B



21.10.22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
OVG 11 S 35/22

Ihr Zeichen

32923-2021-82;30069-22- 030 90149-8707
_28UntereNaturschutzbehöIntern 9149-8707
rde

Durchwahl

Datum

6. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG ./. Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Fachbereich Recht -

hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Vorgänge VG 14 L 145/22 zur Entscheidung über die von dem Antragsteller eingelegte **Beschwerde** - eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 29. September 2022 - hier vorgelegt. Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ein - ggf. - beglaubigtes Doppel der **Beschwerdeschrift vom 29. September 2022** stelle ich zu.

Informationen zum Güteverfahren beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg finden Sie unter <http://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service>.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Dr. Riese

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Zoologischer Garten
U-Bahn Zoologischer Garten
Bus Hardenbergplatz

Anschrift:

Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Telefon:

030 90149-80

Intern: 9149-80

Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz unter www.ovg.berlin.brandenburg.de/service/datenschutz oder auf Anforderung

Stammdateninfo

AZ: 41486-22-82 (8203)

Vorgang: Beschwerde OVG 11 S 35/22 gegen den
Beschluss des VG Potsdam vom 15.09.2022
- VG 14 L 145/22

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Grundstück:

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 17.10.2022
Antragsdatum: 29.09.2022

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32791-2022-82